

Staatliches Schulamt · Stuttgarter Straße 18-24 · 60329 Frankfurt am Main

Aktenzeichen

J-K

Bearbeiter  
Durchwahl

E-Mail

@kultus.hessen.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum

26.08.2022

**Beschwerdemanagement nach Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz  
[#253794]**

Ihre Anfrage per E-Mail über Ihre E-Mail-Adresse [..@fragdenstaat.de](mailto:..@fragdenstaat.de) vom  
21.07.2022

Sehr geehrte

die Staatlichen Schulämter handeln gemäß Erlass des Hessischen Kultusministeriums „Beschwerdestellen im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“ vom 5. September 2007, den Sie gemäß Ihres Anspruchs auf amtliche Auskunft als Kopie zu diesem Antwortschreiben zur Kenntnis erhalten.

Dessen ungeachtet ergibt sich unabhängig von einer gesonderten Anordnung – wie sie beispielsweise § 13 AGG enthält – bereits aus der arbeits- bzw. beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht ein Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. Beamtinnen und Beamten zur Beschwerde und die Pflicht des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn (Dienstvorgesetzten), über die Behandlung der Beschwerde zu bescheiden. Insofern räumt die in Bezug auf § 13 AGG maßgebliche Gesetzesbegründung selbst ein, dass § 13 AGG keine Neuerung enthalte, da entsprechende Beschwerdemöglichkeiten bereits nach geltendem Recht bestünden, BT-Drs. 16/1780, 37. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen für Beamtinnen und Beamte nach § 104 HBG.

Im Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main werden alle Beschwerden nach § 13 AGG in eigener Zuständigkeit bearbeitet.

Die Anzahl eingereicherter Beschwerden wird statistisch nicht erfasst, sodass ich hierzu keine nähere Auskunft erteilen kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[Redacted signature]